

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. September 2020

### **§ 283**

#### **Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz**

1. Lesung

(Berichte Regierungsrat, 9.6.2020; Kommission Energie und Umwelt, 11.8.2020)

#### **Eintreten**

*Susanne Elmer Feuz*, Ennenda, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. – Die Änderung dieser Verordnung wurde aufgrund der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz durch die Landsgemeinde 2018 notwendig. Es geht insbesondere um die Feuerungskontrollen, das erweiterte Abfallwesen mit Sonderabfällen, Bodenverwertungen und der Sanierung von Altlasten, aber auch um Neobiota und die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton. – Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Das Gesetz ist da, nun geht es um die Feinjustierung in den genannten Bereichen. Die Kommission hat sich deshalb detailliert und gründlich mit der Verordnung auseinandergesetzt. Wichtig war etwa die Klärung von Fragen zur Holzfeuerungskontrolle. Neu gilt auch für kleinere Holzfeuerungen eine Messpflicht. Das Prinzip der Eigenverantwortung der Eigentümer solcher Anlagen soll aber auch hier gelten. Sie müssen die Kontrollen durch die Kaminfeger und eben auch die Holzfeuerungskontrollen organisieren. Erleichtert werden soll der korrekte Umgang mit dieser neuen Pflicht durch die Möglichkeit der Anerkennung von sogenannten Service-Abos. Eine solche strebt der Kanton Glarus zusammen mit weiteren Ostschweizer Kantonen an. Der Bund hat hier bereits ein Einlenken signalisiert. Dass bereits kleinere Anlagen ab 70 Kilowatt Leistung kontrolliert werden müssen, ist vom Bund gewünscht und definiert. – Bereits bei der Diskussion des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz waren die Neobiota bzw. die Bekämpfung der Neophyten das Hauptthema. Vorliegend wird ein neuer Titel 7a betreffend den Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen in die Verordnung eingeführt. Die Kommission anerkennt den Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Arten ebenso wie die nötige Koordination durch den Kanton und die Aufgaben der Gemeinden, aber auch die Pflicht von Privaten und Institutionen, sich diesem Problem anzunehmen. Dass die Erledigung dieser wichtigen Aufgabe nicht gratis sein wird, war bereits bei Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz klar. So soll sich der Kanton zu maximal 50 Prozent an den Kosten von Massnahmen, die er angeordnet hat, beteiligen. Das dürfte in den nächsten Jahren bis zu 100'000 Franken pro Jahr kosten. Auch die Gemeinden sind gefordert, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Bei diesem Thema ist das Zuwarten wohl die teurere Variante als das Handeln. Dieses Problem erledigt sich leider nicht von selbst. Dass der Regierungsrat in seiner Verordnung die zu meldenden und zu bekämpfenden Arten gestützt auf die Verordnungen des Bundes definiert und die

Priorisierung, den Umfang und die konkreten finanziellen Abgeltungen regelt, erachtet die Kommission als stufengerecht und sinnvoll. Gerade auch, um der Dynamik in diesem Bereich gerecht zu werden, ist die regierungsrätliche Verordnung der richtige Ort für diese noch detaillierteren Fragestellungen. – Insgesamt beurteilt die Kommission die Vorlage als gelungen und stimmt ihr zu. – Dank gebührt – auch für die folgenden, von der Kommission Energie und Umwelt vorberatenen Geschäfte – den Kommissionsmitgliedern, die sich interessiert mit der Vorlage auseinandergesetzt und so zu einer konstruktiven Diskussion beigetragen haben. Zu danken ist für die gute Zusammenarbeit zudem Regierungsrat Kaspar Becker, Departementssekretärin Martina Rehli, Hauptabteilungsleiter Jakob Marti sowie Tamara Willi, Protokollführerin.

*Sabine Steinmann*, Oberurnen, Kommissionsmitglied, votiert namens der SP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Diese Verordnung regelt unter anderem den Schutz vor Neophyten. Der Kanton koordiniert und übernimmt maximal 50 Prozent der Kosten der Bekämpfung. Er macht vorwärts, obwohl der Bund mit den Ausführungsbestimmungen noch nicht ganz so weit ist. Die SP-Fraktion begrüsst dies. – Zu danken ist den Beteiligten beim Departement Bau und Umwelt für die gute Arbeit. Sie konnten auf die vielen Fragen aus der Kommission immer kompetent Antwort geben. Das gilt auch für das nächste Traktandum betreffend die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Die SP-Fraktion unterstützt dort den Antrag des Regierungsrates mit der kleinen Anpassung durch die Kommission.

*Fritz Waldvogel*, Ennenda, unterstützt stellvertretend für die BDP/GLP-Fraktion den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Ein besonderes Augenmerk wirft die BDP/GLP-Fraktion auf die Bekämpfung gebietsfremder Arten. Das ist in den nächsten Jahren eine Herkulesaufgabe. Die einheimische ökologische Vielfalt steht unter massivem Druck durch eingeführte oder eingeschleppte Organismen. Leider wird diesem Umstand vor allem im öffentlichen Bereich – z. B. Bahnanlagen, Strassen, Velowege usw. – zu wenig Rechnung getragen. Es nützt nichts, wenn sich Einzelne die Mühe machen und in Handarbeit schädliche Pflanzen entfernen, daneben aber nur gemulcht wird und sich die Samen der gebietsfremden Pflanzen in Windeseile wieder verbreiten können. Oft befinden sich in der Umgebung dieser öffentlichen Bereiche auch extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Dort können sich die schädlichen Pflanzen aufgrund der späten Nutzung massiv ausbreiten. Entlang des Linthkanals zeigt sich dies besonders deutlich: Dort kollabiert die ökologische Vielfalt aufgrund des Berufkrauts. Es ist mit grossen Kosten zu rechnen. Vom Kanton wird erwartet, dass er beim Bund Druck ausübt: Solche Pflanzen sollten gar nicht mehr verkauft werden dürfen. Aktuell wird lediglich empfohlen, sie nicht zu kaufen.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das Thema Neobiota brennt unter den Nägeln. Hier herrscht grosser Handlungsbedarf. Der Kanton soll vorwärts machen können und soll nicht auf den Bund warten müssen. – Die Kosten für die Bekämpfung wird der Kanton tragen müssen. Sonst wird sich das Ökosystem im Kanton verändern. Der Bund wird Unterstützung leisten. – Zu danken ist der Kommission Energie und Umwelt – auch in Bezug auf die weiteren traktandierten Geschäfte – für die konstruktive Zusammenarbeit.

## **Detailberatung**

*Artikel 20b; Melde- und Bekämpfungspflicht (invasive gebietsfremde Arten)*

*Fridolin Staub*, Bilten, erkundigt sich über die Bedeutung des Begriffs «Unterhalt» in Artikel 20b Absatz 2. – Gemäss Artikel 20b Absatz 2 legt der Regierungsrat den zeitlichen und örtlichen Umfang der Melde-, Unterhalts- und Bekämpfungspflicht fest. Er legt zudem fest,

unter welchen Voraussetzungen der Unterhalt oder die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen durch Dritte zu dulden ist. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird der Begriff «Unterhalt» hingegen nicht verwendet. Dort wird nur von der Bekämpfung geschrieben, was logisch erscheint. Was ist also unter dem Begriff «Unterhalt» in diesem Kontext zu verstehen?

Regierungsrat *Kaspar Becker* geht auf die Frage des Vorredners ein. – Diese Formulierung ist offen gefasst. Es geht um den generellen Umgang mit den invasiven Arten, um die richtige Art und Weise, wie bekämpft wird. Sind die invasiven Arten erst einmal bekämpft, muss man auch schauen, dass sie nicht wieder zurückkommen. Die Gebiete, in denen sie gewachsen sind, sind zu unterhalten, zu kontrollieren. Es muss langfristig gedacht werden. Ob «Unterhalt» das richtige Wort ist, darüber kann man streiten.

*Fridolin Staub* wünscht eine Abklärung bei Gelegenheit. – Sollten zuhanden der zweiten Lesung ohnehin noch Abklärungen vorgenommen werden müssen, so sollte dieser Punkt auch noch einmal geprüft werden. Die Antwort von Regierungsrat Kaspar Becker ist inhaltlich schlüssig. Aber es geht ganz klar nur um die Bekämpfung, nicht um den Unterhalt.

#### *Artikel 20d Absatz 1; Finanzierung / Beispielrechnung (invasive gebietsfremde Arten)*

*Peter Rothlin*, Oberurnen, beantragt die Rückweisung von Artikel 20d Absatz 1 an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, zuhanden der zweiten Lesung eine Kostenaufstellung einer solchen Bekämpfungsmassnahme als Beispiel vorzulegen. – Im Kommissionsbericht wird erwähnt, dass nur in seltenen Fällen Private betroffen sein werden. Diese Aussage ist mehr als vage. Wie will man das wissen, bevor eine Bestandesaufnahme gemacht worden ist? Nach eigenem Eindruck sind viele private Wald- und Alpbesitzer von Massnahmen betroffen. Sie wissen jedoch nicht, mit welchen Kosten sie zu rechnen haben. Der Landrat sei an die Landsgemeinde 2018 erinnert. In Artikel 36a Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz heisst es: «Der Landrat regelt die Einzelheiten der Meldepflicht, die Voraussetzungen und den Umfang der Bekämpfungspflicht, die Bemessung der Kantonsbeiträge an Bekämpfungsmassnahmen und die Definition von Pilotversuchen.» Doch regelt der Landrat in der vorliegenden Verordnung die Einzelheiten der Meldepflicht? Regelt er die Voraussetzungen und den Umfang der Bekämpfungspflicht? Regelt er die genaue Bemessung der Kantonsbeiträge an die Bekämpfungsmassnahmen? Dies kann dreimal verneint werden. Der Landrat delegiert die Regelungen an den Regierungsrat. Das kann er so machen. Aber die Redlichkeit gebietet es, dass im Kommissionsbericht ein Mindestmass an Präzisierungen vorgenommen wird. Es ist beispielhaft aufzuzeigen, was eine solche Bekämpfungsmassnahme für einen Privaten, eine Korporation oder eine Gemeinde kostet. Die invasiven Pflanzen sind auf dem Vormarsch, auch in höheren Lagen; auch die Alp- und die Waldbesitzer sind betroffen. Die Kosten der Massnahmen werden steigen. Deshalb besteht Interesse an einem solchen Beispiel. Man muss für die Alp- und Waldbesitzer Verständnis haben. Deren Boden ist manchmal nur 20 Rappen pro Quadratmeter wert, vielleicht einmal 1.80 Franken. Diesen Wert des Bodens muss man einmal ins Verhältnis zu den Kosten der Massnahmen setzen. Wie hoch diese ausfallen, ist offen. Man sollte die Kosten jedoch kennen. Nicht, dass am Ende die Massnahme noch teurer ist als der Boden, auf dem sie ausgeführt wird. Die Gemeindevertreter im Rat wissen, wie schwierig es ist, einen Wald gewinnbringend zu bewirtschaften. In der Regel ist die Waldbewirtschaftung verlustreich. Das gilt auch für die Alpwirtschaft. Auf diese Bereiche kommen nun neue Kosten zu. Die privaten Alp- und Waldbesitzer haben ein Anrecht, zu wissen, wie hoch diese sind. – Im Memorial zur Landsgemeinde 2018 heisst es auf Seite 32: «In der landrätlichen Verordnung sollen die Vorgaben präzisiert werden.» Der Landrat ist gebeten, dem Memorial nachzuleben. Zuhanden der zweiten Lesung ist im Kommissionsbericht eine Präzisierung vorzunehmen.

*Fridolin Staub* unterstützt den Rückweisungsantrag Rothlin, beantragt aber die Prüfung eines weiteren Aspekts. – Gemäss Artikel 20d Absatz 1 übernimmt der Kanton maximal 50 Prozent der Kosten. Mit dieser Formulierung wird auch die Entschädigung von Handarbeit gedeckelt. Landrat Peter Rothlin sprach von umfangreichen Massnahmen, die bisher wohl noch keine grosse Rolle spielten. Bis heute werden vor allem kleine Massnahmen in schweisstreibender Handarbeit umgesetzt. Der Regierungsrat hat diese Arbeit auf Grundlage seiner Verordnung vergütet. Aktuell beträgt der höchste Ansatz für die Vergütung 25 Franken pro Stunde. Wenn nun Gemeindearbeiter für eine Bekämpfungsmassnahme engagiert werden, wird dafür ein Ansatz von 60 bis 70 Franken pro Stunde verrechnet. Der Anteil von 25 Franken ist somit tiefer als 50 Prozent. Die Bekämpfungspflicht liegt bei den Grundeigentümern, also beim Kanton, den Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und Privaten. Gerade bei Korporationen und Genossenschaften gibt es oft Regelungen, wonach die Mitglieder zu sehr tiefen Stundenansätzen von 20, 30 oder 40 Franken pro Stunde arbeiten. Wenn der Kantonsbeitrag nun bei 50 Prozent gedeckelt wird, werden jene, die günstig arbeiten, bestraft. Sie erhalten nämlich weniger als die heutigen 25 Franken. – Man könnte sich auch vorstellen, dass der Regierungsrat die Vergütung regelt und jeweils im Amtsblatt publiziert. Wenn jemand damit nicht einverstanden ist, kann man ja immer noch einen Vorstoss einreichen.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrags. – Es wird teuer. Die Kosten sind aber stark vom Aufkommen von invasiven Arten abhängig. Deshalb ist der Rückweisungsantrag Rothlin abzulehnen. Die Kosten werden zu tragen sein, durch den Kanton, aber auch durch die Grundeigentümer. Auf das Ziehen der Notbremse ist zu verzichten. Der eingeschlagene Weg ist nun weiterzuverfolgen. Zuwarten hilft hier nichts. – Landrat Fridolin Staub liegt richtig: Wer günstige Arbeit liefert, wird weniger erhalten. Es ist nicht schlecht, die Kasse ein bisschen zu schonen. Die Begrenzung auf maximal 50 Prozent ist sinnvoll, gerade eben, weil nicht bekannt ist, was die Bekämpfung kostet. Diese Formulierung soll Diskussionen verhindern. Es ist ein pragmatischer Ansatz. – Die Bekämpfung ist zwar teuer, nützt aber auch dem Tourismus und der Landwirtschaft.

*Susanne Elmer Feuz* beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrags Rothlin. – Die Kommission hat diese Frage sehr genau angeschaut. Wie hoch die Kosten sein werden, lässt sich nicht sagen. Es gibt auch kein repräsentatives Beispiel für eine Bekämpfungsmassnahme. Diese sind so vielfältig wie die zu bekämpfenden Arten. Beispiele aus der Vergangenheit liessen sich zwar aufzählen. Was jedoch die Zukunft anbelangt, bleibt es beim Blick in die Kristallkugel. Solche Beispiele würden keinen Nutzen haben. – Die Beiträge des Kantons sind bei maximal 50 Prozent gedeckelt. Das ist ein politischer Entscheid. Die Kommission war damit einverstanden. Eine Rückweisung wird deshalb zu keinen neuen Erkenntnissen führen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Rückweisungsantrag Rothlin.

*Artikel 20d Absatz 3; Finanzierung / elektronisches Hilfsmittel (invasive gebietsfremde Arten)*

*Fridolin Staub* erkundigt sich, ob künftig nur noch mit dem vorgesehenen elektronischen Hilfsmittel Eingaben gemacht werden können? – Ein elektronisches Hilfsmittel ist schon länger im Gespräch und es ist auch richtig, dieses nun in der Verordnung zu verankern. Aus dem regierungsrätlichen Bericht lässt sich schliessen, dass es künftig nur noch dieses elektronische Hilfsmittel gibt. Es wären somit alle Privaten verpflichtet, mit diesem Hilfsmittel zu arbeiten. Bisher gab es ein Meldeformular, das von der Website des Kantons heruntergeladen werden konnte. Bleibt dieses Formular bestehen? Es gibt auch sehr alte Grundeigentümer, die zur Bekämpfung von invasiven Arten verpflichtet sind. Diese sind vielleicht nicht in jedem Fall in der Lage, eine Abrechnung digital einzureichen. – Die Hoffnung von Regierungsrat Kaspar Becker, mit der Deckelung der Kantonsbeiträge bei maximal 50 Prozent zu

sparen, ist unbegründet. Die Entschädigung der bisher günstig geleisteten Arbeit wird steigen, Kick-backs kommen zum Tragen.

Regierungsrat *Kaspar Becker* klärt die Frage des Vorredners zuhanden der zweiten Lesung ab.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.